

## Gebührenordnung des Stadtarchivs Rüsselsheim

Aufgrund der §§5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 142), der §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I., S. 54) und des §§ 18 der Satzung über die Aufgaben des Stadtarchivs Rüsselsheim sowie die Archivierung des kommunalen Archivgutes vom 17. 09.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 24.05.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<b>Allgemeine Benutzungsgebühr (Beratung, Ermittlung, Vorlage und Reponierung von Archivalien)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Benutzungsgebühr einschließlich Beratung (pro Kalenderjahr und Thema)</li> <li>- Kurzbenutzung durch Einsichtnahme (ohne Beratung, ohne weitergehenden Aufwand)</li> </ul>	€ 12,50  frei
2.	<b>Schriftliche Auskünfte und Transkriptionen (Ermittlungen, Recherchen sowie Abfassen der Auskunft bzw. Transkription)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro angefangene ½ Stunde</li> </ul>	€ 25.--
3.	<b>Auskünfte aus den Personenstandsregistern und der Regionaldatei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfache Auskunft</li> <li>- Erweiterte Auskunft</li> <li>- Mit besonderen, zusätzlichen Ermittlungen pro angefangene halbe Stunde</li> </ul>	€ 8.— € 15.— € 25.--
4.	<b>Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche und bildliche Quellen) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Kalendern und anderen Veröffentlichungsformen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für jede einzelne Wiedergabe pro Einheit in schwarz-weiß bei einer Auflagenhöhe von bis zu 500 Stück</li> <li>- Bis zu 1.000 Stück</li> <li>- Bis zu 5.000 Stück</li> <li>- Bis zu 50.000 Stück</li> <li>- Über 50.000 Stück je angefangene Stück</li> </ul> Für jede einzelne Wiedergabe pro Stück in Farbe wird die doppelte Gebühr erhoben.	€ 5.— € 10.-- € 25.-- € 50.— € 80.—
5.	<b>Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen sowie im Internet</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>5.1 Recht der Wiedergabe und Nutzung von audiovisuellem Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung Je angefangene Wiedergabeminute</li> <li>5.2 Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien und Bildern in Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung Je wiedergegebener Abbildung</li> <li>5.3 Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien im Internet pro Einheit nach Einstelldauer               <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zwei Jahre</li> <li>- unbegrenzt</li> </ul> </li> <li>5.4 Verkauf digitaler Kopien von Filmen mit dem Recht der ausschließlich privaten Nutzung, pro Film</li> </ul>	100.-- €  25.-- €  75.-- € 100.-- €  25.-- €
6.	<b>Anfertigung von Xerokopien und fotografischen</b>	

	<b>Reproduktionen von nicht-digitalen Vorlagen</b> 6.1 Anfertigung von Xerokopien über Kopiergeräte - Format bis Din A4 je Seite - Format bis Din A3 je Seite 6.2 Anfertigung von Xerokopien über Reader-Printer - Format bis Din A 3 je Seite	0,20 € 0,40 € 2,50 €
7.	<b>Anfertigung von Ausdrucken digitaler Vorlagen</b> - Ausdruck bis Din A 4 (sw oder farbig) - Ausdruck bis Din A 3 (sw oder farbig)	2,50 € 5,00 €
8.	<b>Bereitstellung (beinhaltet Herstellen eines Scans) und Übermittlung digitaler Reproduktionen per E-Mail oder auf CD-Rom</b> 8.1 Digitales Archivgut als PDF-Datei, je angefangene 10 Seiten 8.2 Digitalisierte Bilder, Karten, Pläne, Plakate pro Datei  Übermittlung per E-Mail oder auf CD-Rom	8.-- 10.--€ kostenfrei
9.	Porto und Verpackung	Postgebühren zzgl. Verpackung
10.	Leistungen, die in der vorstehenden Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden gesondert nach Aufwand berechnet. Über die Art der Leistung und die Höhe der Gebühr entscheidet die/der Leiterin/Leiter des Stadtarchivs.	

## § 2 Ausnahmen

1. In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 6 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient oder im Interesse der Stadt liegt.
2. Von Schülerinnen und Schüler sowie Rüsselsheimer Bürgerinnen und Bürger, die das Archiv aus privaten Gründen nutzen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 26. Juli 2011

Der MAGISTRAT  
 der Stadt Rüsselsheim  
 Stefan Gieltowski  
 Oberbürgermeister